

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Ausgabe Januar 2017)

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Verkaufsgeschäfte (inkl. eventueller Montagen/Montageüberwachungen der verkauften Gegenstände sowie Engineering, Beratung, Remote-Control- und Hotline-Services, auch nach Lieferung der Gegenstände). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, mündliche Änderungen oder Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, Garantien oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits.

1. Angebot und Vertragsabschluss sowie Umfang und Ausführung der Lieferung

- 1.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt haben. Mündliche Vereinbarungen sind nur gültig, soweit sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Wir sind berechtigt, einzelne Komponenten einer Lieferung durch andere geeignete zu ersetzen, sofern dadurch der Preis und etwaig vereinbarte besondere Leistungsmerkmale nicht geändert werden.

2. Technische Unterlagen und Vorschriften am Bestimmungsort

- 2.1 Technische Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie Gewichtsangaben, sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd maßgebend. Wir sind berechtigt, uns notwendig scheinende Änderungen vorzunehmen.
- 2.2 Sämtliche technische Unterlagen im Sinne von Ziffer 2.1 vorstehend bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch zur Anfertigung des Werkes oder Bestandteilen desselben verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden.
- 2.3 Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.4 Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Mehrkosten, die durch Änderung bestehender oder neue Vorschriften nach Vertragsabschluss oder dadurch entstehen, dass auf bestehende Vorschriften nicht aufmerksam gemacht wurde, gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in effektiven Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen. Sofern irgendwelche Nebenkosten in Angebot oder Auftragsbestätigung im Preis eingeschlossen oder gesondert ausgewiesen sind, behalten wir uns vor, die entsprechenden Ansätze bei Änderung der Tarife entsprechend anzupassen.
- 3.2 Nach Vertragsabschluss sind wir zu Preisanpassungen aus folgenden Gründen berechtigt:
 - a) wenn Gleitpreise vereinbart worden sind,
 - b) wenn der Umfang der ursprünglich vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen eine nachträgliche Änderung erfahren hat,
 - c) wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind,
 - d) wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Ziffer 5.2 lit. a und b genannten Gründen erfolgt.
- 3.3 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge, wie Skonten, Spesen, Gebühren etc., gemäss den im Vertrag genannten Bedingungen zu leisten. Enthält der Vertrag keine Regelung zu den Zahlungsbedingungen, so ist der vereinbarte Vertragspreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Vertragsabschluss zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn in der Schweiz Schweizerfranken zu unserer freien Verfügung gestellt worden sind. Werden Teillieferungen in Rechnung gestellt, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- 3.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, mechanische Fertigstellung, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers

zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

3.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zu entrichten, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines etwaigen weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt. Durch die Leistung der Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

4. Eigentumsvorbehalt und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Die von uns geleisteten Lieferungen bleiben solange sich diese in der Schweiz befinden, bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt ist in das öffentliche Beitreibungsregister an unserem Gesellschaftssitz einzutragen. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.
- 4.2 Der Übergang der Gefahr erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 185 Abs. 1 OR (Schweizer Obligationenrecht) mit Vertragsabschluss. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere wenn die Lieferung nach Versandbereitschaftsmeldung nach abgerufen wird, so erfolgt Lagerung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

5. Lieferfrist, Lieferverzögerung und Erfüllungsort

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten, wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen, eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie alle für den Beginn der Projektierung wesentlichen technischen Angaben bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung in unserem Werk fertiggestellt ist und wir die Versandbereitschaft angezeigt haben.
- 5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht,
 - b) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält,
 - c) im Fall höherer Gewalt iSv. Ziffer 10.
- 5.3 Entgegen Art. 190 Abs. 1 OR (Schweizer Obligationenrecht) wird vermutet, dass der Besteller im Fall unseres Lieferverzugs nicht auf die Lieferung verzichtet und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt.
- 5.4 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung durch uns verschuldet worden ist, und nur soweit der Besteller einen ihm daraus entstandenen Schaden nachweisen kann. Wird dem Besteller durch rechtzeitige Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch dahin.
- 5.5 Eine allfällige Konventionalstrafe wird berechnet auf den Vertragspreis ab Werk des verspäteten Teils der Lieferung (d.h. ausschliesslich aller Spesen für Verpackung, Zoll, Gebühren, irgendwelcher Art, Montage etc.)
Bei Lieferfristen von mehr als sechs Monaten hat der Besteller für die ersten 2 Wochen der Verspätung keinen Anspruch.
- 5.6 Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu. Insbesondere ist das Geltendmachen von Folgeschäden aus Lieferungsverzug ausgeschlossen.
- 5.7 Erfüllungsort für den Besteller und für uns ist Duggingen. Haben wir auch die Montage übernommen, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich unserer Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

6. Prüfung, Montage und Inbetriebnahme

- 6.1 Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt im Rahmen unserer diesbezüglichen Prüfbestimmungen auf unsere Kosten. Weitergehende Versuche bzw. Prüfungen sind bei Vertragsabschluss besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.2 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir aufgrund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt. Dies glitt gem. Art. 203 OR ausnahmsweise dann nicht, wenn die versäumte Bekanntgabe durch absichtliche Täuschung des Käufers unsererseits verursacht wurde.

6.3 Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Besteller schriftlich vereinbart und genau umschrieben worden sind. Können sie aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innert der festgelegten Frist durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. Mit der Unterzeichnung der Prüfkontrolle durch den Kunden oder dessen Beauftragten gilt die Lieferung im Sinne der Prüfprotokolle als akzeptiert.

6.4 Erweist sich die Lieferung bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.

6.5 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen nicht erfolgreicher Prüfung, insbesondere auf Schadensersatz, Auflösung des Vertrags oder das Geltendmachen von Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

7. Verpackung, Transport und Versicherung

7.1 Die Verpackung wird von uns gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als unser Eigentum bezeichnet worden, so muss sie uns franco zurückgesandt werden.

7.2 Besondere Wünsche betreffend Versand sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Bestellers.

7.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art, insbesondere gegen solche aus dem Transportrisiko, obliegt dem Besteller.

8. Sachmängelhaftung

8.1 Wir verpflichten uns, während der Gewährleistungszeit auf schriftliche Anforderung des Bestellers hin alle Teile unserer Lieferung (inkl. eventueller Montagen/Montageüberwachungen der verkauften Gegenstände sowie Engineering, Beratung und Hotline-Services, auch nach Lieferung der Gegenstände), die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhafte oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen, wobei der Besteller verpflichtet ist, uns nach Lieferung festgestellte Mängel umgehend zu melden und seinerseits geeignete Massnahmen zur Schadenminderung zu treffen. Ersetzte Teile sind uns auf Verlangen zu unseren Lasten zurückzusenden.

8.2 Bei Streit über das Vorliegen von Mängeln unserer Lieferungen gelten die Sachverständigengutachten der EMPA Materials Science & Technology (Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt) zwischen den Vertragsparteien als verbindlich.

8.3 Wir übernehmen die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in unseren Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht in unseren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Ausländische Zölle, Gebühren, Taxen etc. gehen immer zu Lasten des Bestellers.

8.4 Macht der Besteller bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Gewährleistung schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtung aus derselben entbunden. Alle Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, sind dann ausgeschlossen.

8.5 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Versandbereitschaftsmeldung. Wird der Versand, die Montage oder insbesondere Inbetriebsetzungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so endet die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsmeldung.

8.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

8.7 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder ein Dritter ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung bzw. an Teilen der Lieferung vornimmt. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls, wenn wir bei Beanstandungen nicht mehr die Möglichkeit haben, schadhafte Teile, auch in unbrauchbarem Zustand, zu überprüfen.

8.8 In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des arglistigen Verschweigens der Sachmängel unsererseits, im Fall eines eingetretenen Körperschadens sowie im Fall der Produkthaftpflicht gemäss Art. 1 Produkthaftpflichtgesetz (PRHG) gelten zusätzlich auch noch die gesetzlichen Vorschriften für Gewährleistung und Haftung.

Im Übrigen sind die Art. 8.1 bis 8.6 dieser Bedingungen abschliessend bzgl. Gewährleistungs- und Haftungsrechten des Bestellers und weitergehende diesbezügliche Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

9. Rechtsmängelhaftung

Für Rechtsmängel unserer Lieferungen (inkl. eventueller Montagen/Montageüberwachungen der verkauften Gegenstände sowie Engineering, Beratung und Hotline-Services, auch nach Lieferung der Gegenstände) leisten wir ausser im Fall unseres absichtlichen Verschweigens des Rechts des Dritten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche Gewähr wie folgt:

9.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus stellen wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei.

9.2 Unsere in Ziffer 9 genannten Verpflichtungen sind ausser in den in Ziffer 12 Satz 2 genannten Fällen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäss Ziffer 9.1 ermöglicht,
- uns alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

9.3 Im Fall unseres absichtlichen Verschweigens des Rechts eines Dritten gilt statt Ziffer 9.1 und 9.2 die gesetzliche Regelung zur Rechtsmängelhaftung.

10 Höhere Gewalt

10.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit und solange einzustellen, wie diese Erfüllung insbesondere durch die folgenden Umstände unmöglich wird:

Alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z.B. Erdbeben, Arbeitskonflikte, Brand, kriegerische Auseinandersetzungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, terroristische Akte, Atomunfälle, strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit, das Leben oder die Gesundheit von entsandtem Personal, Transportunfälle, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Ausschusswerden von Gussteilen sowie Naturkatastrophen und Seuchen.

Ist ein solcher Umstand vor Vertragsschluss eingetreten, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

10.2 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.

10.3 Jede Partei hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 9.1 länger als sechs Monate andauert.

11. Geheimhaltung

Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche ihm aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot/Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdenden kaufmännischen oder technischen Daten, Unterlagen und sonstige Informationen des Lieferers, insbesondere auch solche, die sich auf das Verfahren, die Auslegung oder die Konstruktion der Anlage oder ihrer Teile beziehen, vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und nur zur Auswertung des Angebotes, zur Durchführung des Vertrages und zum Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage zu verwenden. Der Besteller wird solche Daten, Unterlagen und sonstige Informationen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers zugänglich machen.

Vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Sie gilt jedoch nicht für solche Daten, Unterlagen und sonstige Informationen, die nachweislich dem Besteller bereits bekannt waren, durch Veröffentlichung oder in anderer Weise bereits allgemein zugänglich waren oder später ohne Verschulden des Bestellers allgemein zugänglich werden oder dem Besteller durch Dritte rechtmässig bekannt gemacht werden.

Auch in solchen Fällen wird der Besteller nicht bekannt geben, dass er entsprechende Daten, Unterlagen und sonstige Informationen von uns erhalten hat.

12. Gesamthaftung, Folgeschadenausschluss

Zusätzlich zu den vertraglichen Haftungsbegrenzungen für bestimmte Schadensersatzansprüche wird eine Gesamthaftungsbegrenzung für alle Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag vereinbart.

Diese Gesamthaftung ist in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits, im Fall von Personenschäden sowie im Fall der Produkthaftpflicht gemäß Art. 1 Produkthaftpflichtgesetz (PRHG) der Höhe nach unbeschränkt.

Im Übrigen ist diese Gesamthaftung beschränkt auf den jeweiligen Vertragspreis und Folgeschaden (d.h. Schäden, die außerhalb unseres Liefer- und Leistungsumfanges auftreten) sind ausgeschlossen

13. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

13.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des Wiener UNCITRAL-Kaufrechts (CISG) anwendbar.

13.2 Alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsgerichtsverfahren findet in Laufen, Schweiz in deutscher Sprache statt.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind soweit integrierender Vertragsbestandteil zwischen dem Besteller und uns, als sie nicht schriftlich in beiderseitigen Einvernehmen anders formuliert sind. Insbesondere berührt die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen nicht.

Januar 2017